Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

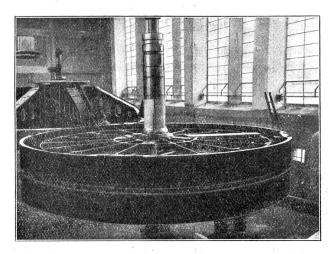
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Abbilbung 9. Bauftelle bes Generators II; Rotor von der Seite gefehen.

ufer, südlich der ersten Wehröffnung. Ober- und unterhalb der Wehrkrone sind Rampen mit $15\,\%$ Steigung erstellt, mit Holzrollen in eiwa $2,5\,$ m Abständen; vermittelst Spill und Seilzug können die Kähne vom Oberzum Unterwasser oder umgekehrt besörbert werden. Für die künstige Großschiffahrt ist eine Schleuse von $135 \times 12\,$ m vorgesehen, ebenfalls auf Schweizerseite. An die Baukoften der ersten Schleuse und der dazugehörigen Vorhäsen ist das Krastwerk dis zur Hälfte, höchstens im Betrage von $1,5\,$ Willionen Franken beitragspstichtig.

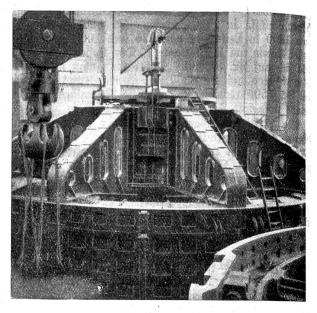
Das Kraftwerk Ryburg. Schwörftabt A.-G. ift auf Berlangen ber beidseitigen Regterungen — wenn die Rücksicht auf die Schiffahrt es erfordert — verpslichtet, das Kraftwerk Neu-Rheinfelden auszubauen, so weit dies wirtschaftlich möglich und eine genügende Verzinsung des anzulegenden Kapitals zu erwarten ist. Herrscht hierüber Weinungsverschiedenheit, so entschedet ein Schiedsgericht. Der Ausbau dieses Werkes ist, da die erwähnten Voraussehungen kaum je gegeben sein werden, nicht wahrsschilch.

Damit die Stauftuse Säckingen durch den Aufstau beim Krastwerk Ryburg-Schwörstadt nicht benachteiligt werde, muß dieses auf Berlangen der Behörde dem spätern Krastwerk Säckingen den Energieausfall, der durch den höheren Stau entstehen sollte, durch Lieferung von Strom oder gegen Entschädigung auf andere Beise ersehen.

Nach Ablauf der Berleihung (Konzession) ist der Kanton Aargau zusammen mit dem Lande Baden bestugt, die dem Unternehmen gehörenden Grundstücke nebst Zugehör und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, die zum Betrieb des Wassertraftwerkes dienen, lastens und kostensret an sich zu ziehen. Für die zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienenden Rechte und Anlagen, sowie diesenigen Grundstücke, auf denen Berwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, wird eine angemessen, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitsall durch Sachwersständige sestzusebende Entschädigung bezahlt.

Auf Berlangen bes Kraftwerkes find die Staaten verpflichtet, auch die übrigen Grundflücke, Rechte und Anlagen gegen die vorgesehene Enischädigung zu übernehmen.

Der Kanton Aargau und das Land Baden können das ganze Kraftwerk auf je fünfjährige Voranzeige hin nach Versluß von 40, 50 und 60 Betriebsjahren lastensfrei zu Eigentum erwerben. Der in Gold zu berechnende Rückaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert. Zur Berechnung des Erstellungs- und Geschäftswertes sind im einzelnen angemessene und auch sonst übliche Bestim-



Abbilbung 10. Bauftelle des Generators I; Generator fast vollendet.

mungen getroffen; im Streitfalle ist die Summe durch Sachverständige festzusetzen.

Bet einer Jahresabgabe von 600 Millionen kWh und 60 Millionen Franken Baukoften würden sich die Strompreiskoften theoretisch auf etwas mehr als 1 Ap./kWh stellen. Da aber kaum die ganze erzeugbare Menge vollständig abgesett werden kann, so dürften die Gestehungskoften ab Werk in der Höhe von etwa 1,5 Ap./kWh liegen. Die schwankenden Leistungen, insbesondere der bedeutende Anfall von Nacht: und Sonntagskraft, lassen den Jusammenschluß mit Dampskraftwerken oder mit dem von der badischen Regierung geplanten Schluckseewerk als wünschenswert erscheinen. Damit könnte sitt beide Teile ein Ausgleich geschaffen werden. Ein Teil der Kräfte des Werkes Kyburg-Schwörstadt soll vorausssichtlich sür den elektrischen Betrieb badischer Streden der Reichsbahn Verwendung sinden.

Uolkswirtschaft.

Das Bundesgeses über die berufliche Ausbildung. Am 30. Geptember ift die Referendumsfrift für das Bundesgeset über die berufliche Ausbildung, das in ber letten Juniseffion von den eidgenöffischen Raten genehmigt worden ift, unbenütt abgelaufen. Damit ift bas Gesetz zuftande gekommen. Bevor der Bundesrat den Beginn feiner Wirtfamtett feftfest, will er die Berteilung der Aufgaben und Befugniffe zwischen Bund und Ram tonen abklaren. Denn das Gefet ftellt in ftartem Maße auf das Zusammenwirken von Bund, Rantonen und Berufsverbanden ab. Vor allem handelt es fich darum, sich schlüssig zu machen, was in der Bollzugsverordnung des Bundesrates Aufnahme finden und wie es geordnet werden foll. Nicht alle bem Bund übertragenen Auf gaben und Befugniffe bedürfen einer abichließenden Re gelung in der Bollzugsverordnung. Biele Fragen wer den erst später auf Borschlag der Kantone oder der Berufsverbände zur Entscheidung gelangen. Um nur die Auffassungen der Kantonsregierungen und der Be rufsverbande ju vernehmen, richtet bas etbgenöfiich Bolkswirtschaftsdepartement an diese ein Rreisschreiben, worln es fie um ihre Auffaffung anfragt. Es welft unter anderm auch barauf hin, baß Fragen von pot wiegend technischer Natur eine langere Borbereitung bedingen und daher nicht in der Bollzugsverordnung, sondem später in Sondererlassen geregelt werden sollen.

Abanderung der Submiffionsverordnung der Stadt gfrich. Dem Großen Stadtrate von Zürich beantragt ber Stadtrat die Abanderung der Submissionsverordnung mit folgenden Beftimmungen: Es find folche Bewerber u bevorzugen, die unterschriftlich auf einen Gefamtarheitspertrag zwischen bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verpflichtet find. Bet gleicher Leiftungsfähigkeit find vorzugswelfe einheimische und folche Arbeiter und Angeftellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächfter Umgebung wohnen. Belmarbeit darf nur im Elnvernehmen mit der vergebenden Stelle nach auswärts vergeben werden. Bet Arbeiten oder Lieferungen von über 5000 Fr. hat der Abernehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Berpflichtungen Real- oder Personalsicherheit zu leisten, und war in der Regel bei der Abrechnung, wo besondere Berhältniffe es rechtfertigen, schon beim Vertragsabschluß. Die Sicherheitsleiftung beträgt 10% der Abrechnungs= der Abernahmsfumme. Dit Unternehmern und Lieferanten, mit benen die Stadt in ftandigem Geschäftsverlehr fleht, kann an Stelle der von Fall zu Fall zu leistenden Kautionen eine Dauerkaution vereinbart werden. Der Stadtrat erklärt dazu, wenn auch Lohnkämpfe und ähnliche Auseinandersetzungen nicht endgültig verhütet werden konnten, fo fet es boch wertvoll, den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nahezulegen, de Arbeitsbedingungen möglichft klar und eindeutig vertraglich festzusetzen, und so wenigstens für eine gewisse Bahl von Strettfällen eine kampflose Erledigung vorzubereiten. Das öffentliche Gemeinwesen habe allen Grund, Berufsverbande und die von ihnen abgeschloffenen Ber. rage anzuerkennen und damit wiederum ihre Bedeutung werhöhen. Wenn die Stadt ihre wirtschaftliche Macht # Erteilerin regelmäßiger und bedeutender Arbeitsauftige zugunften der Gesamtarbeitsverträge anwende, so Arfe das immerhin nicht in einer Weise geschehen, die hr unter Umftänden selbst zum Nachteil gereichen könnte. Die Behörden müßten fich die Möglichkeit offen halten, Arbeiten ober Lieferungen dann an nicht auf Gesamtarbeitsverträge verpflichtete Unternehmer oder Lieferanten wergeben, wenn die Stadt beispielsweise zufolge Ring: bildung übersetzten Preisforderungen zu begegnen habe. Em Bedürfnis für bie Gesamtrevision ber Berordnung bestehe nicht; dagegen scheine es zweckmäßig, zwei Einzelbetten anders zu regeln. Einmal folle Beimarbeit nur

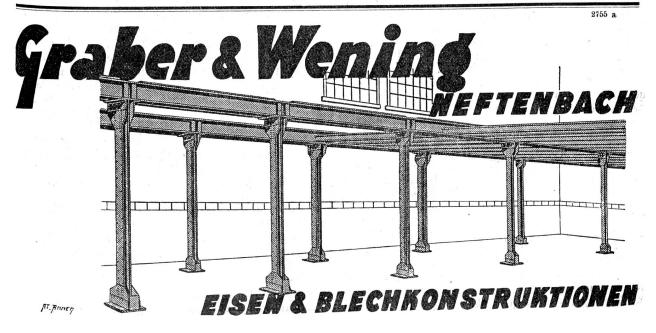
mit Zustimmung der vergebenden Stelle nach auswärts vergeben werden dürsen. Dadurch solle die Verwaltung mehr als bisher eine gute Kontrollmöglichkeit dieses etwas heiklen Arbeitsverhältnisses erhalten. Sodann set es wünschdar und möglich, die Bestimmungen über die Letstung von Sicherheiten für die Erfüllung vertraglicher Verpslichtungen zu mildern, um den übernehmern wie der Verwaltung unnüge Umtriede und den ersteren Bankspesen zu ersparen. Die Erhöhung der Grenzsumme für das Kautionsbegehren von 2000 auf 5000 Fr. entspreche zu einem Teil der Geldentwertung seit dem Erlaß der Verordnung, zum anderen Teil sei sie deshalb möglich, weil ersahrungsgemäß Unternehmer und Lieferanten bestrebt seien, die Stadt gut zu bedienen, um sich auch sür die Zukunst Lieferungen und Arbeiten für diesen guten Abnehmer zu sichern. Eine besondere Regelung solle das Kautionswesen für die Stadt beschäftigt sind.

Nationalwirtschaftliche Berantwortlichteit. In Zeiten des Kampfes und der Not reift in den Böllern die Einsicht in die Unerläßlichkeit des festen und treuen Zusammenhaltens, der gegenseitigen Berständigung und des solldarischen Handelns. Die Abwehr einer gemeinsamen Gefahr bildet den besten Kitt zwischen den Gliedern eines Boltskörpers.

Die Zeiten dafür, daß wir vor einer Krists, deren Größe noch gar nicht überblickt werden kann, stehen, liegen vor aller Augen: Die Arbeitskostgseit beschränkt sich nicht auf einzelne Produktionsgebiete; in den Gegenden, in welchen die Uhrenindustrie, die Baumwollindustrie, die Seidenindustrie vorherrschen, greift sie auf die übrigen Erwerbszweige, auf das Gewerbe, das Handwerk, die Berkaufsgeschäfte über. Der damit verbundene Rückgang der Kauf- und Konsumkraft beeinslußt die gesamte schweizerische Wirtschaft.

Wohl werden Hilfs, und Unterflützungsmaßnahmen zugunften der Arbeitslofen angeordnet; man sucht nach Ersat für schlecht gehende Erwerbszweige. Auf diese Weise kann man wohl die Wirkung der Arbeitslosigkeit und des Berdienstausfalls für die direkt Betroffenen abschwächen; aber diese Mittel sind nicht geeignet, das übel an der Wurzel zu fassen.

Dies kann nur durch verständnisvolles Einsgreifen der Bürger erreicht werden. Jeder Einzelne muß sich angesichts der unser Wirtschaftsleben bedrohens den Gefahr seiner eigenen Berantwortung gegensüber Bolt und Land bewußt werden. Auf dem



Gegründet 1868 Telephon 35.763 Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen Baiata-Riemen Techn.-Leder

4249

Spiele stehen nicht die Interessen dieser ober jener Gruppe, sondern es geht um bas Ganze, um bie Erhalstung unserer Bolkswirtschaft.

Es erscheint notwendig, diese Tatsachen scharf zu beleuchten, damit unser Bolk die Umftände erkennt und

sich darnach einstellt.

In dieser kritischen Lage kommt der diesjährigen "Schweizerwoche" eine ganz besondere Bedeutung zu. In wenigen Tagen werden in tausenden von Schausenstern die unter dem Schut des Schweizerwoche Plaskates ausgestellten Produkte Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion und nicht weniger von der sollbarischen Gesinnung der Geschäftsinhaber, welche der Offentlichkeit während zwei Wochen einheimische Erzeugnisse in guter Qualität und in reichshaltiger Auswahl vor Augen führen.

Die Beranftaltung mill allen Bolkstreisen die tiefgreisende wirtschaftliche Interessenverstechtung in Erinnerung rufen. Sie verdient die volle Beachtung der gesamten Bevölkerung. Sie möge dazu beitragen, in einem Jeden das wirtschaftliche Berantwortlichkeitsgefühl zu stärken und das Wort "Ehret und fördert einsheimisches Schaffen" in die Tat umzusezen.

Schweizerwoche : Berband.

3um Unwesen der Nachlagverträge.

Das heutige, schweizerische Schuldbetreibungsgesetz battert aus bem Jahre 1889. Damals wurden auch die Beftimmungen über den Nachlagvertrag vereinheitlicht. Sie gelten noch heute mit unwesentlichen Modifitationen, so wie fie im Jahre 1889 aufgeftellt wurden. Seither find kaum mehr als 40 Jahre verfloffen; aber diefe 40 Jahre haben die Welt wesentlich umgeftaltet. Damals fprach man in bewegten Worten über ben Schuldner, ber ohne jegliches Verschulden in Not geraten set und dem man die Rechtswohltat des Nachlagvertrages zutommen laffen muffe. Soziales Empfinden hat diefe Beftimmungen diktiert. Jahrelang hat man aus der gefetzlichen Regelung teine Nachteile gespürt. Nachlagverträge waren selten und gewöhnlich ging es auch mit rechten Dingen zu. Dann tam ber Krieg mit feiner Umwertung aller Dinge, mit feinem tiefgreifenden Ginfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben, namentlich auch mit seiner tiefgehenden Wirkung auf Geschäftsmoral und Sitte. In der Nachlriegszeit ist die Zahl der Nachlafverträge lawinenartig angeftlegen. Ploglich erkannten einige Schlaumeler, daß man vermittelft des Nachlagvertrages auf eine relativ bequeme Art und Weise die Schulden abschütteln kann. Man schloß Nachlaßverträge ab zu 30 % Nachlaßdividende, 25, 20 % und schließlich ging man fröhlich hinunter auf 10 und 5 %. Roch vor einigen Tagen ift unseres Wissens ein Nachlaßvertrag zustande gekommen mit einer Nachlaßdividende von 10 0

In Handels- und Industriekreisen hat man seit langem nach einer Abhilse gegen derartige Auswüchse des Nachlasvertragswesens gesucht. Man hat Postulate für eine Gesehesrevision aufgestellt. Diese Postulate, so wichtig sie sein mögen, werden wohl aber noch lange auf ihre Berwirklichung warten müssen. Das Eidgenössische Justiz-

departement ift zurzeit derart mit neuen Gesetzebungs, arbeiten (Strafgesetz, Obligationenrecht) überhäuft, daß von dieser Stelle aus wohl kaum die Initiative ergrissen werden wird. Wir halten auch dafür, daß auf dem Bege der Gesetzebung die heutigen Zustände im Nachlasver, sahren kaum gebessert werden können. Hier kann einzig helsen eine neue Mentalität der Gläubiger.

In Deutschland sollen die Seidenindustriellen über eingekommen sein, keinem Nachlagvertrag mehr unter 50 % zuzuftimmen. Dieser Weg, ben biese Geibenindu ftriellen eingeschlagen haben, ift ficherlich ber befte. Man sollte Nachlaßverträgen, die eine Dividende von weniger als 50 % vorsehen, grundsätzlich die Zustimmung verweigern. Der Gläubiger rechnet immer in ber Beife, daß er sich sagt, lieber ein paar Franken als gar nichts. Diese Mentalität hat dann dazugeführt, daß der Nach laßschuldner überhaupt kein Angebot mehr als zu nie drig fand. Der Nachlaßschuldner fagt fich ganz einfach, meine Gläubiger haben eine Beidenangst vor meinem Konturs. Bon dieser Heibenangst muß ich so viel wie möglich profitieren und deshalb kommen dann Angebote von 10 und 15 % Nachlaßdividende. Wenn die Glau biger anfingen, grundsählich Nachlaßverträge unter 50 % zu verwerfen, so mare das Nachlagvertragswesen ficher lich in ein paar Jahren wesentlich saniert. Die Schuld ner wurden sich in gang anderer Beise anftrengen, um zur Rechtswohltat eines Nachlaßvertrages zu kommen als heute, da das ganze Verfahren oft einer unwürdigen Komodie gleicht. Der Borichlag ber beutschen Gelben induftriellen hat sicherlich viel für fich. Auch die "Schwelzerische Handelsborfe" hat den Borschlag aufgenommen und ihn ihren Lefern empfohlen. Wir mochten hier et mal den Vorschlag machen, keinem Nachlagvertrag mehr unter 50 % Dividende zuzustimmen.

Uerbandswesen.

Schweizerifcher Baumeifterverband. Der Bentral porftand (Delegiertenversammlung) des Schweizerischen Baumeisterverbandes tagte am 6. und 7. Oktober unter bem Borfit feines Brafidenten Dr. Cagianut in Bel linzona. Er nahm Kenninis von einem eingehenden Bericht über die zahlreichen Lohnbewegungen, welche die Gewerkschaft dieses Jahr in allen Landesteilen ausgeloff hat, und beschloß, angesichts der unversöhnlichen bal tung der Gewertschaft die beftreilten Arbeitgeber bes Baster Holzgewerbes auch wetterhin mit allen Rraften zu unterftuten. Der Berbandsteltung murbe der Auftrag erteilt, die durch das demnächstige Inkraft treten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung notwendig gewordenen Borarbeiten für die Schaffung eines einheitlichen Reglements über die Lehrlingsaus bildung und die Einführung von Meifterprüfungen an die Sand zu nehmen. Bum Zwecke der mirtfamen Befampfung der immer noch zunehmenden Unfalle im Baugewerbe wurde ein welterer Ausbau der Unfallvet hütungsftelle des Berbandes erwogen.

An die Verhandlungen schloß sich ein Nachtessen, an dem nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und des Präsidenten der Sektion Tessin des Schweizerischen